



ZDK-Kommentierung

zur Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 137 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 16.10.2024 – Korrektur der Richtlinie für die Anwendung, Beschaffenheit und Prüfung von Bremsprüfständen (Bremsprüfstandsrichtlinie)

Mit der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 137/2024 vom 16.10.2024 wird eine Korrektur der Richtlinie für die Anwendung, Beschaffenheit und Prüfung von Bremsprüfständen (Bremsprüfstandsrichtlinie) durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bekannt gegeben. Diese Änderung ist spätestens ab dem 15.02.2025 von den nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierten Kalibrierlaboren für die normkonforme Kalibrierung der Bremsprüfstände in anerkannten SP-Werkstätten bzw. gemeldeten Prüfstützpunkten (PSP) zwingend anzuwenden. Neben der Streichung einer Doppelung (Anforderung an Kalibrierscheine, Aufbewahrungsfrist) und einem nun besseren Verständnis wird klargestellt, dass die Dokumentation der Kalibrierergebnisse über einem Kalibrierschein erfolgen muss, der dem offiziellen der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) entspricht. Dieses amtliche Muster des Kalibrierscheins steht auf der Website der DAkKS zum Download zur Verfügung.

Unverändert bleibt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung, dass der Kalibrierschein mindestens fünf Jahre lang von der für die Instandhaltung des Prüfstandes verantwortlichen Person (z. B. dem Werkstattinhaber) aufzubewahren ist und den zuständigen Personen, z. B. für eine SP-Anerkennung bzw. eine wiederkehrende PSP-Überprüfung, auf Verlangen vorzulegen.

Bonn, den 20.11.2024
ZDK-Abteilung Werkstätten und Technik
gez. Hans-Walter Kaumanns